

Stellungnahme der Stadt Kleve zu den Änderungen im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

Im Folgenden wird die Stellungnahme der Stadt Kleve zu den vorgenommenen Änderungen der Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgeführt. Die genauen Änderungen zu den aufgeführten Zielen und Grundsätzen sowie die Begründung der Landesregierung sind unter der jeweiligen Stellungnahme dargestellt (*kursiv* = neuer Text, ~~durchgestrichen~~ = entfallener Text).

Übersicht

2 Räumliche Struktur des Landes	3
zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile	3
5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	5
zu 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen	5
6 Siedlungsraum	5
6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	5
zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“	5
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	7
zu 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	7
6.6 Einrichtung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	8
zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen	8
7.2 Natur und Landschaft	9
zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	9
7.3 Wald- und Forstwirtschaft	10
zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.....	10
8 Verkehr und technische Infrastruktur	11
8.1 Verkehr und Transport	11
zu 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regional bedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	11
zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm.....	12
8.2 Transport und Leitungen	12
zu 8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau	12

9 Rohstoffversorgung	13
9.2-1 Nichtenergetische Rohstoffe	13
zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	13
zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	14
zu 9.2-3 Ziel Fortschreibung	15
zu 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete.....	15
10 Energieversorgung	16
10.1 Energiestruktur	16
zu 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung.....	16
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	16
zu 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	16
zu 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung	17
zu 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung.....	17
zu 10.2-3 Grundsatz Abstand zu Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen	18
zu 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	19
10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking	19
zu 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte.....	19

2 Räumliche Struktur des Landes

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Gegen die Streichung von Satz 3 in Ziel 2-3 bestehen keine Bedenken. Die Aussage von Satz 3 wird im Wesentlichen nun in einem separaten Ziel (Ziel 2-4) aufgeführt. Gegen dieses neue Ziel bestehen ebenso keine Bedenken. Durch dieses Ziel wird unter bestimmten Voraussetzungen (Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ausreichend vorhandene Infrastruktur) auch eine Siedlungsentwicklung von kleineren Ortsteilen im Freiraum ermöglicht.

Gegen die Ergänzungen in Ziel 2-3 bestehen ebenso keine Bedenken. Durch diese Ergänzungen wird beispielsweise in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, Bauflächen im regionalplanerischen Freiraum festsetzen zu können, wenn sie unmittelbar an den regionalplanerischen Siedlungsraum angrenzen. Dies sollte jedoch eine Ausnahme bleiben und eine Siedlungsentwicklung in erster Linie im Siedlungsraum erfolgen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungs-strukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt</p>	<p>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</p> <p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</i></p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und</p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p>„Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.(Seite 35)</p> <p>„Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete.“ (Seite 35)</p> <p>„Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen. Gewerbeflächen sind auch in Landregionen knapp. Daher heben wir umgehend die Auflage auf, dass neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind.“ (Seite 88)</p>

<p>werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 	<p>festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, - es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt, - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 	
	<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regional-planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p>	
	<p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p>	<p>„Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.“ (Seite 35)</p>

5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit zu 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen

Gegen den neuen Grundsatz bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von dem Grundsatz nicht betroffen. Grundsätzlich kann einer regionalen Zusammenarbeit aber nur zugestimmt werden.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen	
	Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.	Der Koalitionsvertrag kündigt für das Rheinische Revier eine nachhaltige Perspektive und eine Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels an. Für das Ruhrgebiet wird eine Konferenz zur Zukunft des Ruhrgebiets angekündigt. Beide Zielsetzungen werden durch regionale Zusammenarbeit der örtlichen Akteure wirksam unterstützt.

6 Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Gemäß Ziel 6.1-1 ist zwar weiterhin eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu vollziehen, dennoch sollte man durch die Aufnahme eines Leitbildes den Gedanken eines umsichtigen Umgangs mit Flächen verdeutlichen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, daher bestehen aus Sicht der Stadt Kleve keine Bedenken gegen eine Beibehaltung des Leitbilds als Grundsatz.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"	6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"	
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages: „Damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen.“ (Seite 79) Der Grundsatz in der vorliegenden Form bedeutet keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Dennoch

		<p>wurde auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum LEP der 5-ha-Grundsatz (trotz Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz) offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden.</p> <p>Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“, mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die „Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“ auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.</p>
--	--	---

6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

zu 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Im Ziel 6.4-2 wird der minimal vorgegebene Flächenbedarf landesbedeutsamer Standorte für flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha reduziert. Gegen die Herabstufung des minimal notwendigen Flächenbedarfs bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von diesem Ziel nicht betroffen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
<p>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</p> <p>Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und – die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt. 	<p>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p>„Der newPark soll in den nächsten Jahren zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen werden. Das Industrieareal am nördlichen Rand der Metropole Ruhr soll Standort für die Industrien und Arbeitsplätze der Zukunft werden. Dort sollen Industrieunternehmen aus der ganzen Welt willkommen sein.“ (Seite 35)</p> <p>Im Beispiel newPark (s. Bericht der newPark GmbH) enthält der erste Teil-Bebauungsplan in Datteln nur eine vermarkt-bare GE-/GI-Fläche von 60 ha, da die Entwicklung weiterer Flächen die Realisierung der Ortsumgehung Waltrop voraussetzt.</p> <p>Die Herabsetzung des Mindestflächenbedarfs von 80 ha auf 50 ha begründet sich jedoch nicht nur aus dem im Koalitionsvertrag manifestierten politischen Wunsch, newPark in den nächsten Jahren – und damit vor Realisierung der Ortsumgehung Waltrop – zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen zu machen. Sie lässt sich fachlich auch damit begründen, dass zum einen in den vergangenen Jahrzehnten keine der ehemaligen LEP VI-Flächen mit Ausnahme des Gebietes in Dortmund-Ellinghausen (IKEA) zweckentsprechend in Anspruch genommen wurde. Zum anderen ist mit einer solchen Herabsetzung im Hinblick auf die Größe der angebotenen Fläche nach wie vor ein ausreichender „Abstand“ der landesbedeutsamen Standorte zu den regionalbedeutsamen Angeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben. Beispielhaft seien hier nur die im</p>

		neuen Regionalplan Düsseldorf festgelegten „GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ genannt, die eine Mindestflächeninanspruchnahme von 5 bzw. 10 ha vorgeben. Als weiteres Argument lässt sich in diesem Zusammenhang anführen, dass sich der weitaus größte Teil von Flächeninanspruchnahmen (soweit bekannt) unterhalb der 20ha-Schwelle bewegt (vgl. z. B. Rheinblick 2012).
--	--	--

6.6 Einrichtung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Gegen die vorgenommene Änderungen bestehen keine Bedenken. Aufgrund der in Ziel 2-3 vorgenommenen Änderungen wird in Ziel 6.6-2 eine Folgeänderungen vorgenommen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
6.6-2 Ziel Standortanforderungen	6.4-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte	
<p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p> <p>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p> <p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:</p>	<p><i>Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:</i></p>	<p>Folgeänderung durch Änderung in Ziel 2-3</p>

<ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. 	
---	---	--

7.2 Natur und Landschaft

zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die Stadt Kleve ist von der vorgenommenen Änderungen nicht betroffen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der</p>	<p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz</p>	

Natur, welches das Gebiet des der-zeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.	der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten. das die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.	
---	---	--

7.3 Wald- und Forstwirtschaft

zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Gegen die Streichung einer möglichen Inanspruchnahme des Waldes durch die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitznutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p>„Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz. - Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.“

8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

zu 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Es wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass keine Differenzierung mehr zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen vorgenommen wird. Es werden nun alle sechs Flughäfen als landesbedeutsam behandelt, um allen Flughäfen die gleichen Entwicklungschancen zu geben. Diese Änderung wird von Seiten der Stadt Kleve befürwortet. Gegen die Änderung bestehen somit keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</p> <p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN) <p>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</p>	<p>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</p> <p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <p>-----Düsseldorf (DUS) und</p> <p>-----Köln/Bonn (CGN) sowie</p> <p>-----Münster/Osnabrück (FMO)</p> <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <p>-----Dortmund (DTM),</p> <p>-----Paderborn/Lippstadt (PAD) und</p> <p>-----Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN)</p> <p><i>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p> <p>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p>„Wir werden die Unterscheidung in Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen und Häfen im LEP aufheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.“ (Seite 35)</p> <p>„Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen und Häfen werden wir aufheben.“ (Seite 51)</p> <p>Folgeänderung</p>

zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und resultieren aus der Änderung in Ziel 8.1-6. Gegen die Änderung bestehen somit keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm</p> <p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden</p>	<p>8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm</p> <p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der <i>landesbedeutsame Flughäfen nach Ziel 8.1-6</i> und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Liegen für übrige <i>Flughäfen und Verkehrslandeplätze</i> in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden</p>	<p>Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus dem geänderten Ziel 8.1-6.</p>

8.2 Transport und Leitungen

zu 8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau

Dem LEP soll ein neuer Grundsatz hinzugefügt werden, der die Regionalplanung dazu auffordert die Energiewende und den dazugehörigen Netzausbau in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau	
	<i>Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</i>	Durch die Vorgaben des Grundsatzes 8.2-7 trägt der LEP NRW den Erfordernissen einer sicheren und kostengünstigen Anpassung des Übertragungsnetzes an die Herausforderungen der Energiewende Rechnung. Er konkretisiert und betont den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 des ROG. Gleichzeitig werden die Träger der Regionalplanung zusätzlich zu den Vorgaben des ROG dazu aufgefordert, diesen Aspekt bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen.

9 Rohstoffversorgung

9.2-1 Nichtenergetische Rohstoffe

zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Das Ziel wird dahingehend geändert, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe nun als Vorranggebiete festgelegt werden und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass die Sicherung und der Abbau in dem ausgewiesenen Bereich erfolgen soll, dies jedoch keinen automatischen Ausschluss mehr außerhalb der ausgewiesenen Fläche darstellt.

Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete jedoch weiterhin mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. In den Erläuterungen zu dem Ziel wird aufgeführt, dass dies bspw. bei großflächig verbreiteten oder regional konzentrierten, seltenen Rohstoffen notwendig sein kann oder wenn sich aufgrund konkurrierender Nutzungen Konfliktlagen ergeben könnten.

Gegen die Änderung bestehen Bedenken, da dies aus Sicht der Stadt Kleve eine Vereinfachung des Abbaus der Ressourcen möglich macht. Der haushälterische Umgang mit den Ressourcen und die Lenkung des Abbaus in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	<i>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i>	Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat

		<p>sich besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung.</p> <p>Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden.</p> <p>Mit der neuen Fassung des Ziels 9.2-1 erfolgt die Rohstoffsicherung daher regelmäßig nur über Vorranggebiete, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten.</p> <p>Dieser Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung hat den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen. Die planerischen Grundlagen sind wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten, zudem können Änderungen flexibler vorgenommen werden.</p>
--	--	---

zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Gegen die Änderung, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von mindestens 20 Jahren auf mindestens 25 Jahren zu erhöhen, bestehen keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum <i>von mindestens 25 Jahren</i> für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: „Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern.“ (S. 35)

zu 9.2-3 Ziel Fortschreibung

Aufgrund der Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums für Lockergesteine in Ziel 9.2.2, geht auch eine Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums bei einer Fortschreibung einher. Der Versorgungszeitraum für Lockergesteine wird von mindestens 10 Jahre auf mindestens 15 Jahre erhöht. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
9.2-3 Ziel Fortschreibung	9.2-3 Ziel Fortschreibung	
Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine <i>von 15 Jahren und für Festgesteine</i> von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	In Anpassung an die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre (siehe Ziel 9.2-2) sind auch die zeitlichen Untergrenzen für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 auf 15 Jahre anzuheben.

zu 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete

Der LEP soll um den Grundsatz 9.2-4 erweitert werden. Dieser sagt aus, dass zur Gewährleistung einer langfristigen Rohstoffversorgung in den Erläuterungen zum Regionalplan Reservegebiete mit aufgenommen werden sollen. Planerische Vorgaben zu den Gebieten sind im Regionalplan festzulegen.

Grundsätzlich wird das Offenhalten einer möglichen Nutzung von Rohstoffvorkommen für spätere Generationen für positiv und wichtig erachtet. Jedoch ist die Sinnhaftigkeit und Wirkung dieses Grundsatzes nicht nachvollziehbar, wenn er in den Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden soll. Dieser Grundsatz sollte daher näher erläutert werden. Gegen diesen Grundsatz bestehen jedoch keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	9.2-4 Grundsatz Reservegebiete	
	Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ergibt sich aus der Interpretation der bei Ziel 9.2-2 genannten Aussage des Koalitionsvertrages: Eine verpflichtende Vorgabe von Reservegebieten kann nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung umgesetzt werden. Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete vorgesehen werden, analog der Bezeichnung „Reservezeit-

		räume“ im Koalitionsvertrag.
--	--	------------------------------

10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

zu 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung

Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung	10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung	
Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.	Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme <i>sollen</i> zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt <i>werden</i> .	Diese Änderung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

zu 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Stand-orte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden.	Halden und Deponien <i>sollen</i> als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu <i>gesichert werden</i> , sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen	s. 10.1-4

zu 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird das Ziel zur Festlegung von Vorranggebieten in einen Grundsatz umgewandelt. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist der Ausbau erneuerbarer Energien aber bedeutend und zu unterstützen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen	<i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i>	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...] - Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.

zu 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Gegen die Streichung des Grundsatzes bzgl. der Flächenfestlegungen bestehen keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung	10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung	
Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern: Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.	<i>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern: Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</i>	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...] - Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.

zu 10.2-3 Grundsatz Abstand zu Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen

Es soll ein neuer Grundsatz in den LEP aufgenommen werden, der einen an die örtlichen Verhältnisse angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten vorsieht. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Gegen die Vorgabe einer Abstandsregelung von 1.500 m bestehen Bedenken, da dadurch ein erheblicher Widerspruch geschaffen wird. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei zwar noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, dennoch wird dadurch bereits ein bestimmter Abstand vorgegeben. Der Widerspruch besteht darin, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantziell Raum geben soll (vgl. Erläuterungen zum Grundsatz). Für Kleve bedeutet der Abstand von 1.500 m allerdings, dass mit der Einhaltung der 1.500 m eine Konzentrationszone nicht mehr ausgewiesen werden kann. Es sollte daher genau definiert werden, was unter der Vorgabe „substantziell Raum schaffen“ zu verstehen ist oder eine Reduzierung des genannten Abstandes erfolgen. Auch der in der Erläuterung aufgeführte Satz „Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten“ ist genauer zu erläutern, beispielsweise anhand von Beispielen.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen	
	<i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i>	Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

zu 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Das Ziel bzgl. der Solarenergienutzung wird positiv formuliert. Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken, da sich an der Regelung selbst nichts ändert.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	
<p>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist <i>möglich</i>, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Die Nutzung der Solarenergie soll stärker als bisher ausgebaut werden. In Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen wird die Zielfestlegung daher positiv formuliert.</p>

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

zu 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Es werden die technischen Anforderung an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte gestrichen, da derartige Anforderungen kein raumordnerische Festlegung bedingen. Gegen diese Änderungen bestehen daher keine Bedenken.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	
<p>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungs-trassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und 	<p>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungs-trassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen 	<p>Diese Änderung dient der Deregulierung. Technische Anforderungen an Kraftwerke bedingen keine raumordnerische Festlegung.</p>

- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	werden und - gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	
--	--	--